

CORONA-VIRUS

UPDATE ZUM FIXKOSTENZUSCHUSS

Stand 27.05.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93, 8010 Graz
+43 316/ 427428, www.bgundp.com

Laut Auskunft des Finanzministeriums wurde der Fixkostenzuschuss nun auch formal nach EU-Beihilfenrecht von der EU-Kommission genehmigt, sodass wir Sie in Ergänzung zu unserem Webinar „(ENDLICH) FIT FÜR DEN FIXKOSTENZUSCHUSS NACH DEM CORONAKRISENFONDS“ vom 19.05.2020 über die wesentlichen Neuerungen aufgrund der nun vorliegenden adaptierten Richtlinie informieren möchten.

Begünstigte Unternehmen

Das bereits im Webinar Gesagte wurde nun auch in der aktuellen Richtlinie umgesetzt. Demnach darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben oder - nun neu - darf über das Unternehmen zum Zeitpunkt des Antrages weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sein.

Ausgenommene Unternehmen

Hier wurde ein gänzlich neuer Punkt eingefügt. Dieser betrifft den Ausschluss von neu gegründeten Unternehmen, die vor dem 16.03.2020 noch keine Umsätze (Waren- und/oder Leistungserlöse) erzielt haben.

Definition Fixkosten

Gänzlich neu werden hier Steuerberatungskosten als Fixkosten aufgezählt. Diese können von Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss von unter EUR 12.000 beantragen, nur in Höhe von maximal EUR 500 berücksichtigt werden, ansonsten unbegrenzt, soweit eine vertragliche Verpflichtung vorliegt.

Staffelung des Fixkostenzuschusses

Die Minimalgrenze für die Gewährung des Fixkostenzuschusses wurde nun auf EUR 500,00 herabgesetzt.

Ermittlung des Fixkostenzuschuss

Zahlungen aus dem Härtefallfonds wurden von der Gegenrechnung ausgenommen wurden und vermindern damit nicht den Fixkostenzuschuss.

Auszahlung des Fixkostenzuschuss

Die erste Tranche umfasst nun neu höchstens 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann ab 20.05.2020 beantragt werden. Die zweite Tranche umfasst damit neu zusätzlich höchstens 25%, somit insgesamt höchstens 75% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann ab 19.08.2020 beantragt werden.

Neu ist, dass bei der ersten Tranche neben dem Wertverlust saisonaler Ware auch Steuerberatungskosten noch nicht zu berücksichtigen sind.

Antragstellung

Hier wurde nun klargestellt, dass der Antrag abhängig von der Gesamtzuschusshöhe (dh. Summe der bei allen drei Tranchen beantragten Zuschüsse) zu stellen ist.

Demnach können Anträge auf Auszahlung der ersten Tranche von 20.05.2020 bis 18.08.2020 bis EUR 12.000,00 Gesamtzuschusshöhe vom Unternehmen selbst gestellt werden. In diesem Fall muss der Antrag nicht von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht und auch nicht bestätigt werden.

Bei Anträgen über EUR 12.000,00 bis EUR 90.000,00 Gesamtzuschuss muss der Antrag jedoch von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigt werden und kann nur von diesem eingebracht werden. Die Bestätigung kann sich dabei auf die Plausibilität des geschätzten Umsatzausfalls und der geschätzten Fixkosten beschränken.

Bei Anträgen über EUR 90.000 muss der Antrag durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden, wobei dieser die geschätzten bzw. tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten zu bestätigen hat.

FAQs der COFAG

Es konnten bereits ein paar interessante Fragestellungen, die sich für uns in der Praxis ergeben haben, von der COFAG beantwortet werden. Diese möchten wir Ihnen nicht vorenthalten. Anbei ein Auszug aus den Fragestellungen (Stand 21.05.2020):

- **Wird eine operative Tätigkeit in Österreich auch dann ausgeübt, wenn Immobilien gewerblich überlassen werden?**

Dies ist danach zu beurteilen, ob eine gewerbliche Immobilienüberlassung in Österreich vorliegt, die zu Einkünften nach § 23 EStG führt. Führt die gewerbliche Immobilienüberlassung zu Einkünften nach § 23 EStG, kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden.

- **Wie ist vorzugehen, wenn aufgrund einer Stundung z.B. Geschäftsraummieten (oder auch andere Fixkosten) erst nach dem Betrachtungszeitraum bezahlt werden?**

Gestundete Zahlungen können als Fixkosten in jenem Betrachtungszeitraum berücksichtigt werden, für den sie wirtschaftlich entstanden sind. Eine gestundete Miete für den Monat Mai, die erst im Dezember bezahlt wird, kann daher z.B. für den Betrachtungszeitraum Mai berücksichtigt werden. Einnahmen-Ausgaben-Rechner können auch für die Beantragung des Fixkostenzuschusses den Umsatzausfall und

die Fixkosten nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip ermitteln. In diesem Fall können gestundete Zahlungen erst zum Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt werden.

- **Können betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die durch notwendige Umbaumaßnahmen in Zusammenhang mit Auflagen bei der Wiedereröffnung entstehen, als förderbare Fixkosten angesetzt werden?**

Da die Umbauten für die Weiterführung des Betriebes unabdingbar sind, kann sich der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht entziehen. Es liegen somit dem Grunde nach förderwürdige Aufwendungen vor.

- **Welche Aufwendungen fallen unter die Sammelbegriffe „Strom“ und „Gas“?**

Es sind alle Energie- und Beheizungskosten förderbar, die für den Betrachtungszeitraum notwendig waren. Der Kaufpreis einer Heizöllieferung für das ganze Jahr ist daher zB nur aliquot zu berücksichtigen.

- **Welche Aufwendungen sind als Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Verpflichtungen im Sinne der Richtlinie zu verstehen?**

Dazu zählen zum Beispiel Buchhaltungskosten, Jahresabschlusskosten, aliquote Jahresbeträge für Werbung, Tourismusbeiträge, etc.

- **Was sind zumutbare Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reduzierung von Fixkosten?**

Beispiele für zumutbare Maßnahmen, um die Fixkosten zu reduzieren, sind etwa die Inanspruchnahme von möglichen Garantien, des Kurzarbeitszeitmodells, etc.

Ein tatsächlicher Erfolg in der Reduzierung der Fixkosten ist nicht notwendig. Der Unternehmer hat aber ihm zumutbare Schritte mit Erfolgsaussicht vorzunehmen.

Zumutbar ist es, ein Vertragsverhältnis zur Reduktion von Fixkosten aufzulösen, wenn das ohne Risiko eines Rechtsstreits mit unsicherem Ausgang erfolgen kann. Nicht zumutbar ist die Auflösung eines Vertragsverhältnisses zur Reduktion von Fixkosten, wenn damit das Risiko eines Rechtsstreits mit unsicherem Ausgang verbunden wäre. Nicht zumutbar ist es auch, ein Vertragsverhältnis zur Reduktion von Fixkosten aufzulösen, wenn das Vertragsverhältnis betriebsnotwendig für das Unternehmen ist, auch wenn das ohne Risiko eines Rechtsstreits mit unsicherem Ausgang erfolgen könnte.

Für umfassende und detaillierte Informationen dürfen wir Sie auf den vertiefenden Fragen- und Antwortenkatalog mit Stand 21.05.2020 verweisen, welcher auf unserer Homepage abrufbar ist.

Hinweis

Abschließend möchten wir Sie noch, wie bereits auch im Webinar erwähnt, darauf hinweisen, dass nicht unbedingt der erste Betrachtungszeitraum vom 16.03.-15.04.2020 und die darauffolgenden zwei Betrachtungszeiträume die günstigsten sein können. Durch Vergleichsrechnungen kann die Vorteilhaftigkeit berechnet werden. Bei der Vergleichsrechnung stellt sich insbesondere die Frage des maßgeblichen Zeitraums für Umsatzeinbrüche (dh. Betrachtungszeitraum oder 2. Quartal). Hier können sich unter Umständen erhebliche Unterschiede im anzuwendenden Prozentsatz für den Fixkostenzuschuss ergeben. Diese Vergleichsrechnung wird jedoch abschließend erst mit bestmöglichen Schätzungen oder Bekanntgabe der tatsächlichen Umsätze bis einschließlich Ende Juni 2020 möglich sein.

Da laufend mit Klarstellungen und Adaptierungen gerechnet wird, behalten wir gerne für Sie den Überblick und halten Sie am Laufenden.

Sollten Sie ergänzende Fragen haben, können Sie sich jederzeit gerne bei uns melden.